



Reglement zur Verwendung der Mittel „Fonds zur Förderung von Projekten“

1. Statuten

Gemäss Artikel 2 der Statuten von VIVAT bezweckt der Verein die finanzielle und ideelle Förderung des Thunersees als Tourismus- und Kulturregion durch die Unterstützung konkreter Projekte.

2. Finanzen

Vom Total der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Zuwendungen an VIVAT fliessen – nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen – mind. 70 % in den „Fonds zur Förderung von Projekten“. Der Saldo des Kontos „Fonds zur Förderung von Projekten“ wird auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

Die Mittel des „Fonds zur Förderung von Projekten“ werden ausschliesslich für die Tourismusförderung in der Region Thunersee eingesetzt. Unterstützt werden können konkrete und ausgereifte kulturelle und touristische Projekte mit überregionaler Ausstrahlung von natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vom Total der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Zuwendungen an VIVAT werden – nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen – max. 30 % für „Leistungen zu Gunsten der Mitglieder“ eingesetzt. Der Saldo des Kontos „Leistungen zu Gunsten der Mitglieder“ wird auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

3. Gesuchseingabe

Gesuche müssen spätestens drei Monate vor dem Anlass oder dem Projekt bei VIVAT eingehen. Rückwirkende Unterstützung wird nicht gewährt.

Das Deckblatt/Gesuchsformular und die Beilagen sind per E-Mail an info@vivat.ch zu senden.

Ist das Gesuch unvollständig, werden die entsprechenden Unterlagen unter Setzung einer Frist nachgefordert.

Gleichzeitig mit der Gesuchseingabe bei VIVAT ist bei der Standortgemeinde/den Standortgemeinden sowie bei anderen Förderinstanzen ein Gesuch einzureichen.

Auf Begehren haben die Gesuchstellenden VIVAT bezüglich des Stands der Finanzierung Auskunft zu erteilen.

4. Fristen für die Gesuchseingabe

- 1. Februar
- 1. Mai
- 1. August
- 1. November

5. Beurteilung der Gesuche

Der thematische, geografische oder personelle Bezug zur Thunerseeregion muss nachgewiesen werden. Jährlich wiederkehrende Beiträge werden nur an die grössten Institutionen und Organisationen ausgerichtet.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin prüft die Gesuche auf formale Kriterien sowie auf Art und Grad des Thunerseebezuges, bevor er/sie diese dem Vorstand zur fachlichen Beurteilung unterbreitet.

Der Vorstand stützt sich bei der Beurteilung auf folgende Qualitätskriterien:

- Anerkennung in Fachkreisen, bei Publikum und Medien
- Resonanz, Relevanz, innovativer Ansatz oder gekonnter Umgang mit der Tradition

Wichtig bei der Entscheidungsfindung ist auch der Nachweis von Zusagen oder in Aussicht gestellten weiteren Finanzbeiträgen.

6. Entscheid

Entscheidend für die Beurteilung ist die Diskussion im Vorstand, dessen Entscheid abschliessend ist und nicht begründet werden muss.

Die Gesuchstellenden werden jeweils bis spätestens 20 Tage nach der Sitzung des Vorstandes schriftlich über den Entscheid von VIVAT informiert.

Die finanzielle Unterstützung von VIVAT wird nur gewährt, wenn das Projekt zustande kommt. Der Vorstand behält sich vor, die Auszahlung in Ausnahmefällen erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung vorzunehmen.

Das Originallogo von VIVAT kann in geeigneter Weise auf Drucksachen sichtbar sein.

Genehmigt vom Vorstand im Dezember 2024.

Die Präsidentin



Anita Luginbühl

Der Geschäftsführer



Beat Anneler

Ersetzt Reglement zur Verwendung der Mittel
„Fonds zur Förderung von Projekten“ vom 13. Mai 2020